

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung über die unentgeltliche Beförderung von Soldatinnen und Soldaten in öffentlichen Eisenbahnen bei Privatfahrten

(Soldaten-Eisenbahnfahrscheinverordnung – SEFFV)

A. Problem und Ziel

Mit dem durch das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) eingefügten § 30 Absatz 6 des Soldatengesetzes ist ein Rechtsanspruch der Soldatinnen und Soldaten gegen den Dienstherrn auf Ermöglichung der unentgeltlichen Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen für den Fall geschaffen worden, dass sie während der Beförderung Uniform tragen. Das Nähere ist in einer Rechtsverordnung zu bestimmen.

B. Lösung; Nutzen

Erlass der vorliegenden Verordnung. Durch die Regelungen wird Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für die Soldatinnen und Soldaten geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Haushaltsausgaben des Bundes für die Schaffung des Anspruchs der Soldatinnen und Soldaten gegen ihren Dienstherrn auf Ermöglichung der unentgeltlichen Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen, sind im Bericht des Haushaltsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts dargestellt (Deutscher Bundestag, Drucksache 19/29847, S. 2). Danach entstehen für den Bund ab dem Jahr 2021 jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von circa 31 Mio. Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus jährlichen Ausgaben in Höhe von circa 25 Mio. Euro für unentgeltliche private Bahnfahrten von Soldatinnen und Soldaten in Uniform im Fernverkehr und prognostizierten 6 Mio. Euro für den unentgeltlichen Schienenpersonennahverkehr. Die Anteile der Arbeitgeberpauschalversteuerung sind hierbei bereits berücksichtigt. Die darüber hinaus durch die Schaffung des Rechtsanspruchs entstehenden Haushaltsausgaben richten sich nach den Sonderabmachungen mit den teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen. Durch diese Verordnung entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da sie von dem Verordnungsvorhaben nicht betroffen ist.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung ist im Bericht des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Drucksache 19/29847, S. 2) dargestellt. Danach entsteht der Verwaltung durch die Einführung des Rechtes auf kostenfreies Bahnfahren in Uniform durch § 30 Absatz 6 des Soldatengesetzes ab dem 1. März 2021 ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 186 240 Euro. Grundlage dieser Schätzung ist ein unterstellter Personalaufwand von drei Dienstposten im höheren Dienst, gehobenen Dienst und mittleren Dienst. Diese Dienstposten sind zum 1. März 2021 organisatorisch eingerichtet worden und werden 2022 Gegenstand einer Überprüfung sein.

Die Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen keine weiteren Kosten. Die vorgesehenen Regelungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Verordnung über die unentgeltliche Beförderung von Soldatinnen und Soldaten in öffentlichen Eisenbahnen bei Privatfahrten

(Soldaten-Eisenbahnfahrscheinverordnung – SEFFV)

Vom ...

Auf Grund des § 93 Absatz 2 Nummer 3 des Soldatengesetzes, der durch Artikel 5 Nummer 10 Buchstabe a des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

§ 1

Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen

Der Bund ermöglicht Soldatinnen und Soldaten den Bezug eines Fahrscheins für eine unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen bei Privatfahrten, sofern die Soldatinnen und Soldaten während der Beförderung Uniform tragen und ihren Truppenausweis auf Verlangen vorzeigen.

§ 2

Umfang des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Ermöglichung der unentgeltlichen Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen besteht

1. nur für Verbindungen, die auf der Internetseite der Deutschen Bahn AG ausschließlich für Soldatinnen und Soldaten zur kostenlosen Buchung angeboten werden, und
2. nur für die Buchung einer einzigen Zugverbindung für die jeweilige Fahrt vom Abfahrtsort zum Zielort.

Ein Anspruch auf die Buchung einer alternativen Zugverbindung besteht nur, wenn die gebuchte Verbindung nicht wahrgenommen werden kann, weil dem zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, die zum Zeitpunkt der Buchung nicht vorhersehbar gewesen sind.

(2) Es besteht nur Anspruch auf einen Fahrschein

1. für die niedrigste Beförderungsklasse,
2. mit Zugbindung und
3. ohne Sitzplatzreservierung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Bonn, den ... 2021

Die Bundesministerin der Verteidigung

Annegret Kramp-Karrenbauer

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Einfügung des § 30 Absatz 6 des Soldatengesetzes (SG) durch das Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) ist ein Rechtsanspruch der Soldatinnen und Soldaten gegen ihren Dienstherrn auf Ermöglichung der unentgeltlichen Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen geschaffen worden. Voraussetzung für die unentgeltliche Beförderung ist, dass die Soldatinnen oder Soldaten während der Beförderung Uniform tragen. Ziel ist es, dass Soldatinnen und Soldaten als Bürgerinnen und Bürger in Uniform wahrgenommen werden und damit ihr Engagement und Verantwortungsbewusstsein für die Werte und Überzeugungen des Grundgesetzes nach außen sichtbar und erkennbar werden. Der durch das SG dem Grunde nach gewährte Anspruch bedarf hinsichtlich seiner tatbestandlichen Voraussetzungen und seiner Ausgestaltung der Konkretisierung durch eine Rechtsverordnung.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung gestaltet den in § 30 Absatz 6 SG normierten Anspruch auf Ermöglichung einer unentgeltlichen Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen aus.

III. Alternativen

Keine. Der Rechtsanspruch von Soldatinnen und Soldaten ist nach § 30 Absatz 6 SG in einer Verordnung auszugestalten. Insbesondere bestehen keine gesellschaftlichen Selbstregulierungsmöglichkeiten.

IV. Regelungskompetenz

Die Befugnis des Bundesministeriums der Verteidigung zum Erlass dieser Verordnung folgt aus § 93 Absatz 2 Nummer 3 SG in der seit dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist nicht vorgesehen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch den Umstieg von Soldatinnen und Soldaten von privaten Kraftfahrzeugen auf öffentliche Eisenbahnen können sich positive Auswirkungen auf den Emissionsausstoß ergeben. Eine Reduktion der Emission von Luftschadstoffen ist möglich.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die zu erwartenden Mehrausgaben sind im Bericht des Haushaltsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts dargestellt (Deutscher Bundestag, Drucksache 19/29847, S. 2). Danach entstehen für den Bund ab dem Jahr 2021 jährliche Haushaltsausgaben in Höhe von circa 31 Mio. Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus jährlichen Ausgaben in Höhe von circa 25 Mio. Euro für unentgeltliche private Bahnfahrten von Soldatinnen und Soldaten in Uniform im Fernverkehr und prognostizierten 6 Mio. Euro für den unentgeltlichen Schienenpersonennahverkehr. Die Anteile der Pauschalversteuerung durch den Arbeitgeber sind hierbei bereits berücksichtigt. Die darüber hinaus durch die Schaffung des Rechtsanspruchs entstehenden Haushaltsausgaben richten sich nach den Sonderabmachungen mit den teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen. Durch diese Verordnung entstehen keine Mehrkosten.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand für die Beschaffung eines kostenfreien Fahrscheins ist nicht höher als der Aufwand für den Erwerb eines regulären Fahrscheins. Das erforderliche Tragen der Uniform tritt anstelle des Tragens von Zivilkleidung.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da sie von der Verordnung, die den Rechtsanspruch der Soldatinnen und Soldaten gegenüber dem Dienstherrn ausgestaltet, nicht betroffen ist. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft. Das Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, One out“-Regelung der Bundesregierung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015), da mit diesem Vorhaben kein jährlicher Erfüllungsaufwand der Wirtschaft verbunden ist.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand ist im Bericht des Haushaltsausschusses (Deutscher Bundestag, Drucksache 19/29847, S. 2) dargestellt. Danach entsteht der Verwaltung seit dem 1. März 2021 ein geschätzter jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 186 240 Euro. Grundlage dieser Schätzung ist ein unterstellter Personalaufwand von drei Dienstposten im höheren Dienst, gehobenen Dienst und mittleren Dienst. Diese Dienstposten sind zum 1. März 2021 organisatorisch eingerichtet worden und werden 2022 Gegenstand einer Überprüfung sein.

5. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie ist geschlechtsneutral formuliert und richtet sich an Frauen und Männer in gleicher Weise.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Es handelt sich um eine zwingende Ausgestaltung des in § 30 Absatz 6 SG verankerten unbefristeten Anspruchs von Soldatinnen und Soldaten auf Ermöglichung der unentgeltlichen Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen. Die Nutzungsentwicklung im Fern- als auch im Schienenpersonennahverkehr wird regelmäßig evaluiert, um auf einen Minder- oder Mehrbedarf rechtzeitig reagieren zu können. Die Verordnung wird evaluiert, wenn sich auf Grund von Änderungen in der Ausgestaltung der Sonderabmachungen oder Rahmenvereinbarungen mit den teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen Änderungen ergeben, die Auswirkungen auf die Regelungen dieser Verordnung haben. Die Dienstposten, die zum 1. März 2021 organisatorisch eingerichtet worden sind, werden im Jahr 2022 Gegenstand einer Überprüfung sein. Dieser Mehrbedarf muss im Einzelplan 14 erwirtschaftet werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen)

§ 1 regelt den Anspruch der Soldatinnen und Soldaten gegen den Dienstherrn auf Ermöglichung der unentgeltlichen Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen dem Grunde nach.

Der Anspruch besteht nur für Soldatinnen und Soldaten. Soldatinnen und Soldaten sind Personen, die in einem Wehrdienstverhältnis nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 SG stehen, also Wehrdienst leisten. Dazu gehören auch Soldatinnen und Soldaten in einem Reservewehrdienstverhältnis nach dem Reservistengesetz. Reservistinnen und Reservisten, die keinen Wehrdienst leisten, sind keine Soldatinnen und Soldaten.

Es besteht Anspruch auf einen kostenfreien Fahrschein, der über ein eigens für Soldatinnen und Soldaten zu diesem Zweck eingerichtetes Vertriebssystem auf der Internetseite der Deutschen Bahn AG bezogen werden kann. Dieser Fahrschein ist gemäß den Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen während der Beförderung auf Verlangen des Bahnpersonals vorzuzeigen. Der Fahrschein dient der Legitimation und Sicherung der vertraglichen Abrechnung.

Der Anspruch besteht nur für Privatfahrten. Reisen nach dem Bundesreisekostengesetz und Reisen, deren Planung oder Abrechnung auf Grund gesetzlicher, untergesetzlicher oder vertraglicher Regelungen durch die Bundeswehr erfolgt (zum Beispiel Gewährung von Reisebeihilfe für Heimfahrten nach § 5 der Trennungsgeldverordnung), sind nicht Gegenstand dieser Verordnung. Fahrten zur Familie oder zum Wohnsitz o. ä., für die die Möglichkeit der unentgeltlichen Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen in Uniform in Anspruch genommen wird, stellen daher keine Heimfahrt im Sinne des § 5 der Trennungsgeldverordnung dar, sondern sind private Fahrten.

Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung während der Bahnfahrt kann nur genutzt werden, wenn die Soldatinnen und Soldaten während der gesamten Beförderung eine Uniform tragen. Die Anzugordnung für die Soldatinnen und Soldaten regelt, welche Uniformen bei Privatfahrten mit der Eisenbahn getragen werden dürfen. Dies sind zurzeit der Dienstanzug, der „Feldanzug, Tarndruck, allgemein“ oder der Bord- und Gefechtsanzug.

Sollte es Soldatinnen und Soldaten nicht erlaubt oder nicht möglich sein, Uniform zu tragen, beispielsweise im Falle eines dienstlich befohlenen Uniformtrageverbots, eines Uniformtrageverbots außerhalb Liegenschaften aus Gründen der militärischen Sicherheit oder aus gesundheitlichen Gründen, besteht die Möglichkeit zur unentgeltlichen Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen nicht. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Zweck der gesetzlichen Regelung zur unentgeltlichen Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen gerade das Sichtbarmachen der Uniform in der Öffentlichkeit ist.

Die unentgeltliche Beförderung kann nach den mit den teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geschlossenen Vereinbarungen außerdem nur dann in Anspruch genommen werden, wenn bei der Fahrkartenkontrolle auf Aufforderung ein gültiger Truppenausweis im Original vorgezeigt wird. Damit wird dem Eisenbahnpersonal das Überprüfen des Bestehens eines Wehrdienstverhältnisses ermöglicht. Soldatinnen und Soldaten, die noch nicht im Besitz eines gültigen Truppenausweises sind, können sich mit dem vorläufigen Truppenausweis legitimieren.

Zu § 2 (Umfang des Anspruchs)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Der Anspruch beschränkt sich auf Fahrtstrecken und Verbindungen, die auf der Internetseite der Deutschen Bahn AG ausschließlich für Soldatinnen und Soldaten zur kostenlosen Buchung angeboten werden. Diese sind durch eine Sonderabmachung oder Rahmenvereinbarung mit den teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen abgedeckt. Davon sind zurzeit neben dem gesamten Fernverkehr der Deutschen Bahn AG einschließlich des Vor- und Nachlaufes, also der Zubringerzüge, auch die buchbaren Verbindungen im Schienenpersonennahverkehr im Regionalverkehr eingeschlossen. Die angebotenen Verbindungen können vertraglich erweitert, eingeschränkt oder geändert werden.

Der Anspruch beschränkt sich auf innerdeutsche Fahrtstrecken. Fahrtstrecken, die in oder durch das Ausland führen, sind auf Grund der besonderen Bestimmungen zum Tragen der Uniform im Ausland im Ergebnis vom Anspruch ausgeschlossen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt, dass der Anspruch von Soldatinnen und Soldaten auf unentgeltliche Beförderung nur eine Buchung für eine bestimmte Verbindung umfasst.

Das Buchen alternativer Fahrscheine für eine Verbindung (beispielsweise das Buchen mehrerer Verbindungen mit derselben Abfahrtszeit oder mit unterschiedlichen Abfahrtszeiten) in der Absicht, nur eine Verbindung zu nutzen, widerspricht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 Absatz 1 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung) und soll verhindert werden.

Im Falle des Nichtgebrauchmachens von der Buchung aus zwingenden und zum Zeitpunkt der Buchung noch nicht vorhersehbaren dienstlichen Gründen ist ausnahmsweise eine Ersatzbuchung möglich.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass Soldatinnen und Soldaten einen Fahrschein für die unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Eisenbahnen erhalten. Dieser wird nach den Nummern 1 bis 3 ausgestellt.

Zu Nummer 1

Umfasst sind grundsätzlich nur Bahnfahrten in der niedrigsten Beförderungsklasse. Ein Übergang in eine höhere Beförderungsklasse ist nur auf eigene Kosten der Soldatinnen und Soldaten nach den Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens möglich.

Zu Nummer 2

Es wird nur ein Fahrschein mit Zugbindung ausgestellt.

Zu Nummer 3

Eine Sitzplatzreservierung ist von dem Anspruch nicht umfasst. Sie kann durch die Soldatinnen und Soldaten auf eigene Kosten nach den Beförderungsbestimmungen des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens separat gebucht werden.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Insoweit wird von der rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Ermächtigungsgrundlage in § 93 Absatz 2 Nummer 3 SG Gebrauch gemacht. Das rückwirkende Inkrafttreten der auf § 30 Absatz 6 SG fußenden Verordnung ist notwendig, da sie eine essentielle Konkretisierung des sich aus § 30 Absatz 6 SG ergebenden Anspruchs darstellt. Sie ist damit auf Grund des in § 40 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Einkommensteuergesetzes enthaltenen Verweises maßgeblich für die Ausgestaltung der Pauschalversteuerung. Die Rückwirkung ist zulässig, da die Verordnung ausschließlich begünstigenden Charakter hat.